

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Für die Bestellungen der Firma Hiller GmbH (Besteller) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer (künftig AN genannt). Lieferbedingungen des AN gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag. Von den Bestelltexten, -zeichnungen oder -stücklisten des Bestellers abweichende Materialien dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dies schriftlich vom Besteller genehmigt wird.
3. Der AN muss dem Besteller die Annahme der Bestellung innerhalb von 10 Tagen bestätigen.
4. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
5. Rechnungen, Lieferscheine, Versandanzeigen und Prüfzeugnisse müssen Bestellnummer, Positionsnummer und Teilenummer des Bestellers tragen. Der Besteller ist berechtigt, Rechnungen, auf denen diese Angaben fehlen, zurückzuweisen.
6. Fehlende oder abweichende Preise in der Bestellung sind dem Besteller in der Auftragsbestätigung zur Genehmigung vorzulegen und müssen von ihm ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
7. Als Bestandteil der Lieferung, sofern es sich um Maschinen im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie handelt (89/392/EWG), ist die entsprechende Konformitäts- bzw. Herstellererklärung unaufgefordert mitzuliefern. Sinngemäß gilt dies auch für die Lieferung von Produkten, für welche weitere Richtlinien der EU in Zukunft gültig werden.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der AN. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Die Anerkennung von Mehrlieferungen behält sich der Besteller vor, Minderlieferungen sind nicht gestattet.

III. Ursprungsnachweise

1. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen) wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Sofern Drittlands-Ware geliefert wird, ist der AN verpflichtet, dies auf den Lieferpapieren anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, geht der Besteller davon aus, dass die ihm vorliegende Lieferantenerklärung Gültigkeit hat.

IV. Termine

1. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Verzug des AN kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen.
3. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Kosten hat der AN zu ersetzen.
4. Pönale (Konventionalstrafe) - Sollten Kundenaufträge des Bestellers pönalisiert sein, werden Sie bei Lieferverzug mit der vereinbarten Pönale belastet. Der AN wird in der Bestellung darauf hingewiesen.

V. Gewährleistung

1. Die Lieferung muss qualitativ dem Verwendungszweck, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Der AN bestätigt, dass nur exakt kontrollierte Ware geliefert wird. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, Qualitätskontrolle durchzuführen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate ab Inbetriebnahme des Erzeugnisses des Bestellers beim Endkunden, in das die Lieferung des AN integriert ist. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um Stillstandszeiten des Erzeugnisses, die durch die Nachbesserung des AN entstehen. Für im Rahmen der Nachbesserung reparierte oder ersetzte Teile gilt eine Gewährleistung von 12 Monaten; sie dauert jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Satz 1.
3. Alle Motoren, Geräte und Maschinen müssen für Dauerbetrieb (24 Stunden/Tag) ausgelegt sein. Der AN muss Ausführung und Qualität seiner an den Besteller zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichten und ihn auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen.doc
Seite 2 von 3,
Stand 31.07.2008

4. Für alle Lieferungen verpflichtet sich der AN, Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung zu marktüblichen Preisen anzubieten.
5. Der Besteller wird die Lieferung nach Ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Der AN verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung. Bei Mängeln erfolgt die Zahlung erst nach Behebung, das Zahlungsziel wird entsprechend der Dauer valutiert. Vereinbarte Skonti werden davon nicht berührt.
6. Während der Gewährleistungspflicht gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich Nebenkosten - zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Besteller die Annahme ausgebesselter Teile nicht zumutbar, so hat der AN die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen. Falls der AN den Bestellgegenstand direkt zum Endkunden des Bestellers geliefert hat, hat die Mängelbeseitigung beim Endkunden zu erfolgen.
7. In dringenden Fällen oder wenn der AN seiner Gewährleistungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers, und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der AN vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.
8. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt oder Minderung unberührt.
9. Der Gewährleistungsanspruch verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in einem Jahr, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.
10. Der AN hat eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung abzuschließen.

VI. Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Sofern nach DIN oder sonstigen Spezifikationen bestellt wird, gilt immer die zum Bestellzeitpunkt gültige neueste DIN/EN-Ausgabe.
2. Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Soweit der AN nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers sowie für zwischen AN und Besteller besprochene Änderungen.
3. Die dem AN übergebenen Zeichnungen bzw. Fertigungsunterlagen werden ihm als Eigentum des Bestellers ausschließlich zur Durchführung der Aufträge anvertraut; die Urheberrechte bleiben beim Besteller. Die Unterlagen sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Der AN ist nicht berechtigt, dieselben unmittelbar oder mittelbar als Unterlagen für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Werden die Fertigungsunterlagen vom AN oder von Dritten unberechtigt verwertet, so zahlt der AN, vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände. Vorstehende Verpflichtung muss der AN bei der Erteilung von Aufträgen an Unterlieferanten gleichlautend weitergeben.
4. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle, usw., die dem AN überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Gesenke und Vorrichtungen haftet der AN.
5. Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihm entwickelten Verfahren vor.
6. Zeichnungen und Stücklisten müssen mit der Lieferung an den Besteller zurückgesandt werden.
7. Sollten die Zeichnungen und Stücklisten nicht mit der Ware angeliefert werden, wird die Rechnung solange nicht bezahlt, bis dem Besteller diese Unterlagen vorliegen.
8. Werkszeugnisse - Sollten Werkszeugnisse in den Bestellungen gefordert sein, so ist dies Bestandteil der Bestellung. Eine Bezahlung der Ware erfolgt erst nach Vollständigkeit der Lieferung, also auch der Zeugnisse. Die Rechnungen werden bei Fehlen der Zeugnisse entsprechend des Zeitraumes bis zu deren Nachlieferung sistiert. Vereinbarte Skonti werden davon nicht berührt.
9. Weitergabe an Dritte - Der AN ist nicht berechtigt, den erteilten Auftrag ganz oder teilweise an einen anderen Unternehmer ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers weiter zu vergeben. Wird die Genehmigung vom Besteller erteilt, haften der AN und seine Subunternehmer als Gesamtschuldner. Sollte der AN ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers dennoch an Dritte Arbeiten weitergeben, so kann der Besteller ohne besondere Meldung von diesem Vertrag zurücktreten.

VII. Gefahrstoffe

Sollten in der Lieferung Gefahrenstoffe enthalten sein, so müssen die DIN/EN-Sicherheitsdatenblätter mitgeliefert werden.

VIII. Liefer- und Versandvorschriften

1. Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sind zu beachten.
2. Bei Abschluss einer Transportversicherung ist die Zustimmung des Bestellers erforderlich.

3. Jeder Sendung bzw. Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die genauen Bestelldaten, Maße, Brutto- und Nettogewichte anzugeben sind.
4. Bei Sendungen im Auftrag des Bestellers an eine andere Empfangsanschrift ist eine Versandanzeige an den Besteller zu richten.
5. Der AN hat die Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.
6. Der Wareneingang des Bestellers kann eine nicht recyclingfähige Transportverpackung (siehe Verpackungsverordnung vom 06.12.91) auf Kosten des AN zurückweisen.

IX. Zahlung

1. Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers in 14 Tagen mit 2 % Skonto nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der Ware oder in 30 Tagen netto, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.
2. Der Besteller ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem AN gegen den Besteller zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Besteller gegen den AN zustehen und die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Einwilligung des Bestellers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

X. Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, übergebene technische und kaufmännische Unterlagen sowie sonstige Informationen streng vertraulich zu behandeln und seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ende der Zusammenarbeit. Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass auftragsbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und gespeichert werden.

XI. Schutzrechte Dritter

Der AN erklärt, dass die dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Gegenstände und Entwicklungsverfahren frei sind von in- und ausländischen Schutzrechten Dritter. Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages und durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere soweit sie auf Patenten, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Urheber- oder Wettbewerbsrechten beruhen, nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, den Besteller und dessen Kunden von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und dem Besteller und dessen Kunden, sollten einer von ihnen trotzdem in einem solchen Falle in Anspruch genommen werden, im Falle eines Rechtsstreites als Streithelfer beizutreten. Bei negativem Ausgang muss der AN dem Besteller bereits erhaltene Vergütungen mit gesetzlichen Zinsen erstatten und ihn von allen Nachteilen freistellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller allgemein zuständigen Gerichtes. Der Besteller kann jedoch den AN auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Beide Parteien sind auch berechtigt, Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Passau entscheiden zu lassen.
3. Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

XIII. Warenannahmen und Geschäftszeiten / Besuche

1. Geschäftszeiten: Montag mit Freitag von 7.30 bis 11.45 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr.
2. Anlieferungen von Waren, die vor dem Betriebsgelände abgelegt werden, oder nicht von einem Beauftragten des Bestellers entgegengenommen werden, sind nicht gestattet. Besuche sind vorher telefonisch zu vereinbaren.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.